



**tellco**  
Pensinvest

# Reglement über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen

gültig per 1. Januar 2018

Tellco Pensinvest  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 713  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 61 00  
pensinvest@tellco.ch  
tellco.ch



## Inhaltsverzeichnis

A		B		
Technische Bestimmungen		Verwendung von Überschüssen		
1	Zweck	3	8	
2	Definitionen und Grundlagen	3	8	
	<b>Stufe Vorsorgewerk</b>			
3	Angewandte technische Rückstellungen	3	8.1	
3.1	Langlebigkeitsrückstellung	3	8.2	
3.2	Rückstellung Art. 15 oder Art. 17 FZG	3	9	
3.3	Rückstellung für den Umwandlungssatz	3	9.1	
3.4	Rückstellung für nicht kongruent rückgedeckte oder finanzierte Vorsorgeleistungen	3	9.2	
3.5	Rückstellung für Schwankungen des Risikos Tod für die Rentner	4	10	
4	Nicht angewandte technische Rückstellungen	4	10.1	
4.1	Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten	4	10.2	
4.2	Pendente und latente Leistungsfälle	4	10.3	
4.3	Senkung des technischen Zinssatzes	4	11	
4.4	Rentenerhöhungen	4	12	
	<b>Stufe Stiftung</b>			
5	Angewandte technische Rückstellungen	4		
5.1	Langlebigkeitsrückstellung	4		
5.2	Rückstellung für Schwankungen des Risikos Tod für die Rentner	4		
6	Nicht angewandte technische Rückstellungen	5		
6.1	Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten	5		
6.2	Pendente und latente Leistungsfälle	5		
6.3	Senkung des technischen Zinssatzes	5		
6.4	Rentenerhöhungen	5		
6.5	Rückstellung für den Umwandlungssatz	5		
6.6	Rückstellung FZG 17	5		
6.7	Rückstellung für nicht kongruent rückgedeckte oder finanzierte Vorsorgeleistungen	5		
7	Wertschwankungsreserve	5		
7.1	Definition	5		
7.2	Zielgrösse	5		
			Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve	5
			Verwendung des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve	5
			Aufwandüberschuss vor Auflösung der Wertschwankungsreserve	5
			Verwendung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke	6
			Verwendung der Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke	6
			Verwendung der freien Mittel der Vorsorgewerke	6
			Deckungsgradberechnungen	6
			Deckungsgrad der Vorsorgewerke	6
			Deckungsgrad der Stiftung (ohne Vorsorgewerke)	6
			Deckungsgrad der Stiftung (mit Vorsorgewerken)	6
			Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen	6
			Inkrafttreten	6



Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Tellico Pensinvest und Art. 48e BVV2 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

## **A Technische Bestimmungen**

### **1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung von Ertrags- resp. Aufwandüberschüssen. Ziel dieses Reglements ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

### **2 Definitionen und Grundlagen**

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Die Vorsorgewerke entscheiden, ob Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten innerhalb des Vorsorgewerks oder auf Stufe Stiftung ausgerichtet werden. Dementsprechend werden die Vorsorgekapitalien der Rentner sowie das Altersguthaben der Invalidenrentner entweder auf Ebene Vorsorgewerk (mit den technischen Grundlagen des Vorsorgewerks) oder auf Ebene Stiftung (mit den technischen Grundlagen des Rentnerpools) bilanziert.

Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:

- a) der von der Vorsorgekommission beantragte und vom Stiftungsrat beschlossene technische Zinssatz;
- b) das von der Vorsorgekommission beantragte und vom Stiftungsrat beschlossene Tafelwerk;
- c) die kollektive Berechnung.

Für den Rentnerpool beschliesst der Stiftungsrat den technischen Zinssatz und das Tafelwerk.

Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet.

## **Stufe Vorsorgewerk**

### **3 Angewandte technische Rückstellungen**

Die Bildung der technischen Rückstellungen erfolgt wie folgt:

#### **3.1 Langlebigerückstellung**

Unter Langlebigerückstellung wird jenes Kapital verstanden, welches voraussichtlich benötigt wird, um die aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung steigenden Kosten für laufende und künftige Renten abzudecken. Die Langlebigerückstellung wird als Prozentsatz des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Renten ermittelt. Sie beträgt im Jahr 2016 0.5 % und wird jedes Jahr um 0.5 % erhöht. Die Ermittlung erfolgt durch den Pensionskassenexperten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanzposition «Vorsorgekapital Rentner».

#### **3.2 Rückstellung Art. 15 oder Art. 17 FZG**

Ist die Berechnung gemäss Art. 15 oder Art. 17 FZG höher als die angesammelten individuellen Sparkapitalien, wird für die Differenz per Abschlussdatum eine Rückstellung gebildet.

#### **3.3 Rückstellung für den Umwandlungssatz**

Je nach Vorsorgeplan, den verwendeten technischen Grundlagen und dem verwendeten technischen Zinssatz resp. der gewählten Rückdeckungslösung bedarf es Rückstellungen für den Umwandlungssatz. Die Berechnung wird vom anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge vorgenommen. Die Rückstellung wird für alle Versicherten und Invalidenrentner gebildet, welche in den nächsten 7 Jahren ordentlich pensioniert werden. Die Berechnung erfolgt auf dem per Bilanzstichtag hochgerechneten Altersguthaben, wobei Kapitalbezüge, welche der Stiftung gemeldet wurden, berücksichtigt werden können.

#### **3.4 Rückstellung für nicht kongruent rückgedeckte oder finanzierte Vorsorgeleistungen**

Diese umfassen Rückstellungen für Risiken aus nicht oder nicht kongruent im Rahmen von Kollektiv-Versicherungsverträgen rückgedeckten Vorsorgeleistungen oder für Vorsorgeleistungen, welche nicht individuell äquivalent durch Beiträge finanziert sind.



### 3.5 Rückstellung für Schwankungen des Risikos Tod für die Rentner

Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in der Praxis bei relativ kleinen Rentnerbeständen üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Ausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht gilt. Die Rückstellung dient dem Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf infolge von Todesfällen der Rentner.

Die Rückstellung für Risikoschwankungen berechnet sich aufgrund der Formel

$$\text{Rückstellungsfaktor} = 0.5 \times 1/n^{0.5}$$

wobei n für die Anzahl Rentner steht.

Die Kinderrenten und die AHV-Überbrückungsrenten werden bei der Anzahl Rentner nicht mitgezählt, da die Kinderrenten finanzmathematisch berechnet sind und die AHV-Überbrückungsrenten Zeitrenten bis zum AHV-Pensionsalter sind und damit kein weiteres Langlebigerisiko besteht.

Der so berechnete Rückstellungsfaktor beträgt maximal 10 %.

Die Rückstellung ergibt sich durch Multiplikation des Rückstellungsfaktors mit dem Vorsorgekapital Rentner, wobei das Vorsorgekapital der Kinderrenten und der AHV-Überbrückungsrenten nicht eingerechnet wird.

## 4 Nicht angewandte technische Rückstellungen

Auf die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat aus folgenden Gründen verzichtet:

### 4.1 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind rückversichert. Die Teuerungsanpassung ist nicht rückversichert.

### 4.2 Pendente und latente Leistungsfälle

Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind rückversichert. Die Teuerungsanpassung ist nicht rückversichert.

### 4.3 Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes ist aktuell weder zwingend notwendig noch vom Stiftungsrat beschlossen.

### 4.4 Rentenerhöhungen

Die laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind in der Regel umhüllend. Für einzelne Fälle, wo aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung eine BVG-Minimalrente an die Teuerung angepasst werden muss, wird keine Rückstellung gebildet.

Ferner existieren keine reglementarischen oder vom Stiftungsrat beschlossenen Verpflichtungen zu Teuerungsanpassungen, welche die Bildung einer Rückstellung nötig machten.

## Stufe Stiftung

### 5 Angewandte technische Rückstellungen

Die Bildung der technischen Rückstellungen erfolgt wie folgt:

#### 5.1 Langlebigerückstellung

Unter Langlebigerückstellung wird jenes Kapital verstanden, welches voraussichtlich benötigt wird, um die aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung steigenden Kosten für laufende und künftige Renten abzudecken. Die Langlebigerückstellung wird als Prozentsatz des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Renten ermittelt. Sie beträgt im Jahr 2016 0.5% und wird jedes Jahr um 0.5% erhöht. Die Ermittlung erfolgt durch den Pensionskassenexperten. Der Ausweis erfolgt in der Bilanzposition «Vorsorgekapital Rentner».

#### 5.2 Rückstellung für Schwankungen des Risikos Tod für die Rentner

Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in der Praxis bei relativ kleinen Rentnerbeständen üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Ausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht gilt. Die Rückstellung dient dem Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf infolge von Todesfällen der Rentner.

Die Rückstellung für Risikoschwankungen berechnet sich aufgrund der Formel

$$\text{Rückstellungsfaktor} = 0.5 \times 1/n^{0.5}$$

wobei n für die Anzahl Rentner steht.

Die Kinderrenten und die AHV-Überbrückungsrenten werden bei der Anzahl Rentner nicht mitgezählt, da die Kinderrenten finanzmathematisch berechnet sind und die AHV-Überbrückungsrenten Zeitrenten bis zum AHV-Pensionsalter sind und damit kein weiteres Langlebigerisiko besteht.

Der so berechnete Rückstellungsfaktor beträgt maximal 10 %.

Die Rückstellung ergibt sich durch Multiplikation des Rückstellungsfaktors mit dem Vorsorgekapital Rentner, wobei das Vorsorgekapital der Kinderrenten und der AHV-Überbrückungsrenten nicht eingerechnet wird.



## 6 Nicht angewandte technische Rückstellungen

Auf Ebene Stiftung werden keine aktiven Versicherten geführt. Die Stiftung verzichtet aus diesem Grund auf die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen.

### 6.1 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Auf Ebene Stiftung existieren keine aktiven Versicherten.

### 6.2 Pendente und latente Leistungsfälle

Auf Ebene Stiftung existieren keine aktiven Versicherten.

### 6.3 Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes ist aktuell weder zwingend notwendig noch vom Stiftungsrat beschlossen.

### 6.4 Rentenerhöhungen

Die laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind in der Regel umhüllend. Für einzelne Fälle, wo aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung eine BVG-Minimalrente an die Teuerung angepasst werden muss, wird keine Rückstellung gebildet. Ferner existieren keine reglementarischen oder vom Stiftungsrat beschlossenen Verpflichtungen zu Teuerungsanpassungen, welche die Bildung einer Rückstellung nötig machen.

### 6.5 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Auf Ebene Stiftung fallen keine Pensionierungsverluste an.

### 6.6 Rückstellung FZG 17

Auf Ebene Stiftung werden keine Vorsorgekapitalien von Aktiven geführt.

### 6.7 Rückstellung für nicht kongruent rückgedeckte oder finanzierte Vorsorgeleistungen

Auf Ebene Stiftung existieren keine aktiven Versicherten.

## 7 Wertschwankungsreserve

### 7.1 Definition

Die Wertschwankungsreserve wird pro Vorsorgewerk (Wertschwankungsreserve Vorsorgewerk) und auf Stufe Stiftung (Wertschwankungsreserve Stiftung) gebildet bzw. aufgelöst, um (kurzfristige) Wertschwankungen der Vermögensanlagen auszugleichen. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve Vorsorgewerk wird vom Vorsorgewerk und die Wertschwankungsreserve Stiftung vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht mindestens

dem Wert der Berechnung gemäss Art. 7.2. Legt das Vorsorgewerk keine Zielgrösse der Wertschwankungsreserve fest, so entspricht diese dem Wert gemäss.

### 7.2 Zielgrösse

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve entspricht mindestens dem Wert, welcher die Stiftung nach der finanzökonomischen Methode pro Vorsorgewerk resp. auf Stufe Stiftung ermittelt.

Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Horizont von zwei Jahren ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98 % über zwei Jahre angestrebt.

## B Verwendung von Überschüssen

### 8 Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve

Der Ertrags- resp. Aufwandüberschuss entspricht dem Ertrags-/Aufwandüberschuss der Jahresrechnung nach Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements sowie nach der Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktiven und Rentner.

#### 8.1 Verwendung des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve

Der Ertragsüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- Verrechnung mit allfällig bestehendem Verlustvortrag;
- Zuweisung an die Wertschwankungsreserve; bis diese den Zielwert erreicht;
- Zuweisung an die freien Mittel des Vorsorgewerks.

#### 8.2 Aufwandüberschuss vor Auflösung der Wertschwankungsreserve

Die Elimination des Aufwandüberschusses wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- Reduktion der vorhandenen freien Mittel der Stiftung;
- Reduktion der Wertschwankungsreserve der Stiftung;
- Verlustvortrag auf neue Rechnung.



## 9 Verwendung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke

### 9.1 Verwendung der Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke

Die unter Art. 8.1 b gebildeten Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke werden wie folgt verwendet:

- Zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages des Vorsorgewerkes bei einer Teilliquidation der Stiftung oder des Vorsorgewerks. Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird die Wertschwankungsreserve dem Vorsorgewerk mitgegeben bzw. mit einem allfälligen Fehlbetrag verrechnet.

### 9.2 Verwendung der freien Mittel der Vorsorgewerke

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet grundsätzlich die Vorsorgekommission. Die gemäss Art. 8.1 c gebildeten freien Mittel der Vorsorgewerke sowie die eingebrachten freien Mittel der Vorsorgewerke können wie folgt verwendet werden:

- Zur Erhöhung der Altersguthaben der versicherten Personen des Vorsorgewerkes.
- Zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrags des Vorsorgewerks bei einer Teilliquidation der Stiftung oder des Vorsorgewerks. Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die freien Mittel dem Vorsorgewerk mitgegeben.
- Für die Bezahlung von Beiträgen, sofern die Stiftung sich nicht in einer Unterdeckung befindet. Die Entlastung der Beiträge hat dabei anteilmässig zu Gunsten der versicherten Personen und des Arbeitgebers zu erfolgen.

Die Vorsorgekommission stellt zur Verwendung der freien Mittel einen Antrag, welcher vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

## 10 Deckungsgradberechnungen

Der Deckungsgrad wird pro Vorsorgewerk gemäss Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2 ermittelt. Es wird zwischen einem Deckungsgrad der Stiftung und den Deckungsgraden der Vorsorgewerke unterschieden.

### 10.1 Deckungsgrad der Vorsorgewerke

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen des Vorsorgewerkes einerseits und dem Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner inklusive technische Rückstellungen des Vorsorgewerkes andererseits.

### 10.2 Deckungsgrad der Stiftung (ohne Vorsorgewerke)

Der Deckungsgrad der Stiftung (ohne Vorsorgewerke) entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen der Stiftung einerseits und dem Vorsorgekapital der Rentner inklusive technische Rückstellungen, welche nicht im Rahmen eines einzelnen Vorsorgewerkes geführt werden andererseits.

### 10.3 Deckungsgrad der Stiftung (mit Vorsorgewerken)

Der Deckungsgrad der Stiftung (mit Vorsorgewerken) entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen der Vorsorgewerke und der Stiftung einerseits und dem Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner inklusive technische Rückstellungen der Vorsorgewerke und der Stiftung andererseits. Bei dem so berechneten Deckungsgrad handelt es sich um den durchschnittlichen Deckungsgrad.

## 11 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden der Betriebsrechnung der Stiftung gutgeschrieben. Sie werden mit den Kosten der Stiftung verrechnet.

## 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement über technische Bestimmungen vom 26. April 2016.

Schwyz, 28. August 2017

Tellco Pensinvest  
Stiftungsrat

Thomas Kopp  
Präsident

Daniel Greber  
Mitglied